

Fort- und Weiterbildungsordnung des IFKV

1. Ziel der Fort- und Weiterbildung

Ziel der Fort- und Weiterbildung ist die Befähigung, selbständig und selbstverantwortlich als verhaltenstherapeutisch orientierter Supervisor in verschiedenen Supervisionskontexten tätig zu werden und hierzu über die spezifischen theoretischen Kenntnisse, Fertigkeiten und persönlichen Fähigkeiten zu verfügen.

2. Inhalt der Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung umfasst:

- | | | |
|-----|---|---------|
| 2.1 | als Grundlage (Voraussetzung für die Weiterbildungsteilnahme) eine abgeschlossene Verhaltenstherapie-Ausbildung sowie eine mindestens dreijährige therapeutische Tätigkeit nach Abschluss der VT-Ausbildung. Teilnehmer ohne Grundausbildung in Verhaltenstherapie können kein Zertifikat erlangen. | |
| 2.2 | Praxisorientierte Supervisionstheorie:
inkl. Supervision der Supervision durch Supervisionsausbilder des IFKV | 156 UE* |
| 2.3 | Supervision der Supervision mit Selbsterfahrung durch Weiterbildungsleiter des IFKV: | 28 UE |
| 2.4 | Co-Supervision, d. h. Teilnahme an der Supervision erfahrener Supervisoren in verschiedenen Kontexten: | 24 UE |
| 2.5 | Intervision - d. h. kollegiale gegenseitige Supervision in der Weiterbildungsgruppe: | 48 UE |
| 2.6 | supervisionsspezifisches Literaturstudium (Selbststudium): | 100 UE |
| 2.7 | Abgabe der im aktuellen Supervisorencurriculum festgelegten schriftlichen Hausaufgaben | |
| 2.8 | Nachweis der Durchführung von 50 Stunden supervisorischer Tätigkeit bei mindestens 2 verschiedenen Settings (Einzel-, Gruppen-, Teamsupervision). | |

3. Dauer und Form der Weiterbildung

Die Dauer der Fort- und Weiterbildung umfasst mindestens 2 Jahre. Sie findet in Form geschlossener Fort- und Weiterbildungsgruppen mit zweitägigen Seminaren statt.

Über eine Anerkennung von Veranstaltungen, die nicht im Rahmen der IFKV-Supervisoren-Weiterbildung absolviert wurden, entscheidet auf Antrag der Weiterbildungsausschuss.

* 1 UE = Unterrichtseinheit (45 Min.)

Fort- und Weiterbildungsordnung des IFKV

4. Die Zulassung zur Fort- und Weiterbildung

4.1 Antrag

Der Bewerber stellt einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Fort- und Weiterbildung.

4.2 Zulassungsvoraussetzungen für einen zertifizierten Weiterbildungsgang

- abgeschlossenes Hochschulstudium, in der Regel Psychologie oder Medizin (Approbation), im Rahmen der Kinder- und Jugendlichentherapie auch Pädagogen nach der Approbation,
- abgeschlossene Verhaltenstherapie-Ausbildung,
- mindestens dreijährige therapeutische Tätigkeit nach Abschluss der VT-Ausbildung sowie
- Möglichkeit zu supervisorischer Arbeit während der Weiterbildung.

4.3 Persönliche Eignung

Neben den Zulassungsvoraussetzungen muss der Bewerber persönlich geeignet sein. Dies kann gegebenenfalls in einem Gespräch mit dem Weiterbildungsausschuss oder einer von diesem bestimmten Kommission überprüft werden.

4.4 Das Zulassungsverfahren

Der Weiterbildungsausschuss bzw. eine von ihm dazu berufene Kommission befindet über die Zulassung eines Bewerbers für die Fort- und Weiterbildung. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, ihm gegenüber besteht bei Ablehnung keine Rechenschaftspflicht.

4.5 Quereinstieg

Auf Antrag kann der Weiterbildungsausschuss einem Bewerber den Quereinstieg in eine laufende Weiterbildungsgruppe ermöglichen, wenn

- a) der Bewerber nachweislich den von der Weiterbildungsgruppe erreichten Weiterbildungsstand erreicht hat und
- b) ein Weiterbildungsplatz frei ist.

4.6 Gasthörer

An den Veranstaltungen können auch Gasthörer nach Genehmigung durch den IFKV-Vorstand, vertreten durch den Weiterbildungsausschuss, teilnehmen. Anfallende Gebühren sind vor Teilnahme zu entrichten. Die Teilnahme wird vom Institut bestätigt.

4.7 Antragsgebühr

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr zu entrichten, die die Gebührenordnung festlegt.

5. Abschluss der Fort- und Weiterbildung

Der Abschluss der Fort- und Weiterbildung wird durch die Prüfungsordnung festgelegt.

Fort- und Weiterbildungsordnung des IFKV

6. Fort- und Weiterbildungsverhältnis

6.1 Fort- und Weiterbildungsvertrag

Das Institut schließt mit dem Fort- und Weiterbildungsteilnehmer einen schriftlichen Fort- und Weiterbildungsvertrag.

6.2 Verpflichtung des Fort- und Weiterbildungsteilnehmers

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Fort- und Weiterbildung entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung zu erfüllen und seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen. Es besteht Schweigepflicht entsprechend § 203 StGB sowohl über patientenbezogene Informationen als auch Informationen über andere Weiterbildungsteilnehmer (z. B. im Rahmen der Selbsterfahrung), soweit sie im Zusammenhang mit der Fort- und Weiterbildung gewonnen wurden. Es ist ein Studienbuch zu führen, das dem Teilnehmer seitens des IFKV zur Verfügung gestellt wird und die Absolvierung der Fort- und Weiterbildungsinhalte dokumentiert.

6.3 Verpflichtung des IFKV

Das Institut verpflichtet sich, die sachlichen Voraussetzungen, Bedingungen und Einrichtungen sowie die personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Weiterbildung zu schaffen.

6.4 Beendigung des Fort- und Weiterbildungsverhältnisses

Das Fort- und Weiterbildungsverhältnis endet mit Abschluss der Fort- und Weiterbildung oder der Kündigung des Fort- und Weiterbildungsvertrages. Das Fort- und Weiterbildungsverhältnis kann durch das IFKV gekündigt werden, wenn der Teilnehmer

- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem IFKV nicht nachkommt
- gegen die Satzung des IFKV verstößt
- seinen Verpflichtungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung, z. B. dem regelmäßigen Besuch der Veranstaltungen nicht nachkommt
- sich den Interessen und dem Ansehen des Institutes schädigend verhält.

Gegen eine ausgesprochene Kündigung kann der Teilnehmer Einspruch beim Vorstand des IFKV erheben. Kündigungsbedingungen seitens des Teilnehmers sind im Vertrag geregelt.

7. Curriculum

Das „Curriculum zur Fort- und Weiterbildung zum verhaltenstherapeutisch orientierten Supervisor“ des IFKV ist in seiner jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Fort- und Weiterbildungsordnung des IFKV, insofern sie die Inhalte von Punkt 2 konkretisiert.

8. Inkrafttreten

Die Fort- und Weiterbildung tritt am 15.01.1996 in Kraft.